

20. August 2013

BMF-010311/0071-IV/8/2013

## **Information zu der am 20. August 2013 in Kraft tretenden Änderung der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300)**

Mit [Durchführungsbeschluss 2013/413/EU](#) wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, für nicht als Pflanzgut bestimmte Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in den libanesischen Regionen Akkar und Bekaa Ausnahmen von einigen Vorschriften der [Richtlinie 2000/29/EG](#) des Rates zuzulassen. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Im Hinblick auf den [Beschluss 2013/413/EU](#) darf die phytosanitäre Beschau von Kartoffeln mit Ursprung im Libanon aber nur am Flughafen Wien oder am Flughafen Linz durchgeführt werden.

Diese Änderungen wurden bereits in der Arbeitsrichtlinie Pflanzenschutz (VB-0300 Anlage 1) berücksichtigt.

Bundesministerium für Finanzen, 20. August 2013